

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0063-GS/VB/2019

Wien, 29. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3232/J vom 2. April 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage, soweit es sich um Fragen zu einem konkreten Steuerpflichtigen handelt, die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO entgegensteht.

Allgemein kann hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Postdienstleistungen jedoch festgehalten werden, dass nach der Judikatur des EuGH (siehe EuGH 23.4.2009, Rs C 357/07, TNT Post UK) nur Universaldienstleistungen eines Universaldienstbetreibers unter die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994 fallen, wobei Leistungen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind, jedenfalls von der Befreiung ausgenommen sind. Der Begriff des Universaldienstbetreibers richtet sich in Österreich nach § 12 des Postmarktgesetzes (PMG), BGBl. I Nr. 123/2009. Danach ist derzeit nur die Österreichische Post AG als Universaldienstbetreiber bestimmt.

Inhalt und Umfang der Universalpostdienstleistungen bestimmen sich nach § 6 PMG. Demnach ist der Universaldienst ein Mindestangebot an Postdiensten, die allgemein zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzer als notwendig angesehen werden, die flächendeckend im gesamten Bundesgebiet angeboten werden und zu denen alle Nutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben. Der Universaldienst umfasst folgende Leistungen:

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von adressierten Postsendungen bis 2 kg;
- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg sowie
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass seitens der Europäischen Kommission ein Eu-Pilotprojekt, Beschwerdeverfahren Nr. 907/10/TAXU betreffend die MWSt-Befreiung der Postdienste der Österreichischen Post AG, mit Bekanntgabe der Änderungen in § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994 mit dem Abgabenänderungsgesetz 2010 (AbgÄG 2010), BGBl. I Nr. 34/2010, bereits am 10. August 2010 eingestellt wurde und somit die Unionsrechtskonformität der österreichischen Umsetzung (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994) der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/112/EG von der Europäischen Kommission bestätigt und anerkannt wurde.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

